



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, 01.06.2016
Tel.: (05121) 9129-838

Az.: Schulz - 611 Hannov. Moorgeest 05/1 - 3/16

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest

In dem Flurbereinigungsverfahren Hannoversche Moorgeest, Region Hannover 218, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Aufgrund von Einwendungen und festgestellten offensichtlichen Unrichtigkeiten nach der Auslegung der Wertermittlungsunterlagen wurde das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Veränderung
Scharrel	4	109	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl GR 120 ⇒ A 160, GR 128 ⇒ A 170, GR 150 ⇒ A 200
Scharrel	3	57/28	Korrektur eines offensichtlichen Fehlers GR 150 ⇒ HM 56
Scharrel	2	16	Korrektur Schattenabschlag : GR 150 und GR 128 ⇒ GR 120
Otternhagen	11	6	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl GR 150 ⇒ A 200
Otternhagen	11	7	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl GR 128 ⇒ A 170 und GR 150 ⇒ 200
Otternhagen	9	20, 35	Korrektur Schattenabschlag A 150 ⇒ A 128
	9	33/1,34	Korrektur Schattenabschlag A 200 ⇒ A 170 u. A 160
Abbensen	5	5	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl A 160 ⇒ GR 120 und A 170 ⇒ GR 128
Abbensen	5	7/2	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl GR 128 ⇒ A 170 und GR 150 ⇒ A 200
Abbensen	5	9/1	Änderung in der Nutzungsart und Wertzahl GR 120 ⇒ A 160, GR 128 ⇒ A 170, GR 150 ⇒ A 200
Abbensen	6	42	Änderung der Bewertung Holzung Mischwald (HM) 43 ⇒ Weg 10 auf 0,0226 ha und HN 86 auf 0,0340 ha, Rest unverändert
Abbensen	5	43	Änderung der Bewertung Holzung Mischwald (HM) 43 komplettes Flurstück ⇒ HM 43 auf 0,0048 ha, HN 86 auf 0,0638 ha, Weg 10 auf 0,0057 ha
Scherenbostel	5	105/1,106/1, 107/1, 108/1	Beseitigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit BL0 ⇒ BL 10
Osterwald- Oberende	10	212	Anpassung Schattenabschlag westlich – 15%

Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen wird wie folgt ergänzt:

Bei Ziffer 1 wird zu Ackerflächen bzw Grünlandflächen hinzugefügt:

Die Wertzahl 200 für Ackerland wird unmittelbar vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes bzw. unmittelbar vor Erlass der Besitzeinweisung überprüft. Wenn sich die für das Flurbereinigungsgebiet maßgeblichen Bodenrichtwerte für Ackerland um mehr als 10% im Vergleich zu der Bodenrichtwertkarte für landwirtschaftliche Flächen mit dem Stichtag 31.12.2014 im Verfahrensgebiet geändert haben, wird eine Anpassung der Wertzahl vorgenommen. Die Anpassung der Wertzahl für Ackerland erfolgt nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG).

Die Wertzahl 150 für Grünland wird unmittelbar vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes bzw. unmittelbar vor Erlass der Besitzeinweisung überprüft. Wenn sich die für das Flurbereinigungsgebiet maßgeblichen Bodenrichtwerte für Grünland um mehr als 10% im Vergleich zu der Bodenrichtwertkarte für landwirtschaftliche Flächen mit dem Stichtag 31.12.2014 im Verfahrensgebiet geändert

haben, wird eine Anpassung der Wertzahl vorgenommen. Die Anpassung der Wertzahl für Grünland erfolgt nach Anhörung des Vorstandes der TG.

Zu Ziffer 5 wird hinzugefügt:

Nachrichtlicher Hinweis, der nicht Bestandteil des Wertermittlungsrahmens ist: Der im Gutachten in Kapitel 2.5.2.1 (Überschrift: Parzellierung) der Landwirtschaftskammer begründete und vorgenommene Abschlag von 20 % auf den Bodenwert wurde über alle vier Moore hinweg einheitlich durchgeführt, da die Parzellierung in allen Mooren annähernd vergleichbar ist. In der Gemarkung Scharrel und im Südbereich des Bissendorfer Moores gibt es Flächen, die die Merkmale, die den Abschlag begründen, nicht aufweisen. Solche Flächen sind durch eine etwaige Mindestgröße von 3 ha, klaren, geradlinig und parallel verlaufenden Grenzlinien in einer angemessenen Breite sowie eine gute, direkte Erschließung an einen vorhandenen Wirtschaftsweg gekennzeichnet. Mit den Eigentümern solcher Flächen ist eine Vereinbarung über eine separate Entschädigung im Falle eines Tausches / einer kostenpflichtigen Erstattung oder eines Abschlusses einer Landverzichtserklärung zu treffen, als würde es für diese Flächen den Abschlag auf den Bodenwert nicht geben.

Die übrigen Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 9129 - 838 wird gebeten.

Hinweis:

Zusätzlich zu der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung werden die gleichen Unterlagen im Internet unter <http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 03.12.2015 erläutert worden. Die o.a. Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schulz